

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Bemerkungen
Nr. 3

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 301.

Sonnabend, 28. Dezember 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Biertäglichlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen sowie am Schalter der Post und Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Ausbezahltnahme für die Rausser des Ausgabetages bis Sonntag 9 Uhr ohne Verzehr.

Druck und Verlag von Langer & Wiederlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastenauerstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.
Das auf das Jahr 1895 noch in Riesa befindliche Schulgeld und Fortbildungsschulgeld ist baldigst, längstens aber bis zum 7. Januar nächsten Jahres an die hiesige Stadthauptpost abzuführen.

Riesa, am 16. Dezember 1895.

Der Stadtrath.
Schwarzenberg, Stdtch.

Hans.

Bekanntmachung.

Die Laubrenten auf den Termin Weihnachten laufenden Jahres sind baldigst, längstens aber bis zum

7. Januar 1896

an die hiesige Stadtsteuerabnahme abzuführen.

Riesa, am 28. Dezember 1895.

Der Stadtrath.
Schwarzenberg, Stdtch.

Adl.

Die zum Neubau eines Wasserhafens für das Wasserwerk auf dem Truppenübungsplatz Zeithain erforderlichen Arbeiten, als

Voss I., Erd-, Maurer- und Steinmetzarbeiten im Gesamtbetrag von ca. 18 600 Mark,

Voss II., Zimmerarbeiten im Betrage von 4100 Mark, sämtlich einschließlich Materiallieferung, sollen in öffentlicher Verbindung vergeben werden. Zeichnungen und Verdingungsunterlagen liegen im Geschäftszimmer des unterzeichneten Baubeamten, Dresden-Oberstadt, Administrationsgebäude, Flügel C, I, 94 an Wochenenden während der Geschäftsstunden 8-4 Uhr zur Einsicht aus, und sind höchstens Verdingungsanschläge gegen Erstattung der Selbstkosten vom 28. Dezember ab, zu entnehmen.

Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift: Wasserhafen für das Wasserwerk auf dem Truppenübungsplatz Zeithain, Erd-, Maurer-, Steinmetzarbeiten bezw. Zimmerarbeiten, Voss I., bzw. Voss II bis Freitag, den 10. Januar 1896,

für Erd-, Maurer- und Steinmetzarbeiten Voss I, 11 Uhr Worm.

Zimmerarbeiten Voss II 11 $\frac{1}{2}$.

postfrei an die vorzeichnete Stelle einzureichen, woselbst die Eröffnung in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter erfolgen wird. Fristschlussfrist 4 Wochen. Die Auswahl unter den Bewerbern ist vorbehalten.

Dresden, den 21. Dezember 1895.

Königl. Garnison-Baubeamter III Dresden.

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, 28. December 1895.

Tagesordnung für die öffentliche Stadtverordnetenversammlung Montag, den 30. December 1895, Abends 6 Uhr. 1. Vorlegung der Abrechnung über den Neubau eines Wohngebäudes für 16 Arbeiterfamilien in Göhlis und Beschlussfassung über Prüfung dieser Rechnung. 2. Beschluss des Gesamtausschusses über Radtverordnung an Gasconsumenten. 3. Rathabecksluss über Feldverpolzung an Herrn Raumann in Peppitz. 4. Beratung einer Anzeige Herrn Stadtrath Heiders hier, Niederlegung seines Amtes als Rathsmittelglied betreffend. 5. Geschäftliches. Als Rathabgeurter: Herr Stadtrath Breitkreider.

Das dritte Abonnement-Konzert vom Trompetenkorps unserer Garnison findet morgen, Sonntag, im Kronprinz statt.

Zum Schützenhaus hier selbst giebt morgen der Zauberküstler Böning eine Vorstellung. Bergl. Inserat.

Aus unserem Leserkreise gehen uns Beschwerden darüber zu, daß die Sächs. Böhm. Dampfschiffahrtsgesellschaft noch vor den Weihnachtsfesttagen die Fahrten auf der Strecke Riesa-Strehla-Mühlberg eingestellt hatte, zumal die Naturereignisse dazu keine Veranlassung boten. Die diesbez. uns zugängliche Zuschrift behauptet, den hiesigen Geschäftsleuten sei dadurch ein nicht unbedeutender Ausfall entstanden. Recht schwer empfunden worden sei die Einstellung der Fahrten aber auch von den Reisenden, die mit der Bahn hier ankamen, indem sie den weiten und beschwerlichen Weg bis Mühlberg — und manchmal noch weiter zu Fuß zurücklegen mußten. — Soweit die Zuschrift. Inzwischen hat sich, wie schon mitgetheilt, die Einstellung der Fahrten auf der genannten Elbstrecke in Folge des eingeretretenen Kreisfeuers nötig gemacht.

In der Nacht vom zweiten zum dritten Festtage nach beendetem Tanzmusik im Höpnerischen Saale entstand im Gastzimmer dasselbst plötzlich eine solenne Schlägerei zwischen Civil und Militär, welche seitens der erfragten Partei ohne besondere Ursache begonnen worden war. Der Hauptstabschef dieser Partei, in der Gestalt eines diesigen Haussdiener, wurde alsbald von der noch anwesenden Saalmannschaft dem blutigen Amusement entzogen und zur Polizeiwache gebracht, dort aber nach Abnahme seiner Habseligkeiten in einer Einzelzelle internirt. Bald darauf erschien aus der Polizeiwache, von einer Militärpatrouille escortirt, ein zweiter Haussdiener, der sich ebenfalls in hervorragender Weise an der Schlägerei betheiligt hatte; auch ihm wurde ein Unterkommen in einer anderen Zelle gewährt. Der erste hatte sich bei seiner Einsperzung als ein äußerst reizenter Mensch gezeigt, der sich den polizeilichen Anordnungen durchaus nicht fügen wollte. Er gedrehte sich wie ein Wasserdreher, verlangte einen Arzt, obwohl er nur ganz unerheblich bei der Schlägerei verlegt worden war und in der Haupzelle eine warme Zelle. Dem ersten Verlangen kam man, da nicht adhuc, polizeilicherseits nicht nach, während der Herr Stadtwachtmeister Haufe dem letzteren Verlangen dadurch entsprach, daß er in Acht betracht der in der Zelle herrschenden kalten Temperatur den eisernen Ofen derselben an-

heizte ließ. Nach Verlauf von etwa einer Stunde, während welcher Zeit der Inhaftierte abwechselnd immer noch getobt hatte, erkünfte aus dieser Zelle ein heftiges Pochen und Schreien, so daß sich der in seiner über der der im Parterre befindlichen Gesängstube im 1. Stockwerke gelegenen Wohnung befindliche Wachtmeister veranlaßt sah, nach der Ursache des Riepens und Schreis zu forschen. Beim Aufschließen der Zelle drang ihm ein gewaltiger Qualm entgegen, das Strohloge mit sammt seinen Decken war in Brand gerathen, der Inhaftierte in die Höhe gefroren und hatte den Kopf zum Fenster, nach Hilfe rufend, hinausgestreckt. Rettung für ihn kam zu rechter Zeit, er sprang herunter in die Zelle und wurde von dem befürchteten Wachtmeister hinausgebracht; es war dies das Werk eines Augenblicks. Die hierbei behaltenen Verletzungen des Inhaftirten sind äußerst geringe, wohl aber hat der Wachtmeister bei der hierauf von ihm erwirkten Erstickung des bereits stark vorgetriebenen Brandes nicht unerhebliche Brandwunden an Hand und Füßen davongetragen. Die Entstehung des Brandes, der leicht größere Dimensionen annimmt und den mindestens ein Menschenleben zum Opfer fallen konnte, läßt sich nur dadurch erklären, daß der teniente Inhaftierte, welcher das Lager von seinem Platz entfernt und in die Nähe des eisernen Ofens gebracht hatte, dasselbe in Brand gerathen ließ, um bei den zu erwartenden baldigen Rettungsversuchen die goldene Freiheit wieder zu erlangen. Daß ein Leichtsinn vorliegt, durch welchen das Lager aus Versehen zu nah an den Ofen gebracht und während des Schlafes des Inhaftirten in Brand gerathen wäre, erscheint um deshalb ausgeschlossen, als das Leben und Schreien desselben fast ununterbrochen bis zur Entdeckung des Brandes angedauert hat.

Ist die Mahnung durch Postkarte straffbar? Zu dieser vielerorten gestellten Frage liefert das Oberlandesgericht München einen neuen Beitrag, indem es das Erkenntnis des Altenburger Amtsgerichts aufhob, durch welches der Kaufmann S. wegen Wohnung eines Nürnbergers Fabrikanten auf offener Postkarte mit Strafe belegt wurde. Das Oberlandesgericht führt in den Urtheilsgründen aus, daß die Mahnung durch Postkarte eine Bekleidung nicht sei, sobald nicht aus dem Inhalt und der Form die Absicht einer solchen hervorgehe. Die Frage, ob bei der Wohnung auf offener Postkarte Bekleidung vorliege, sei von Fall zu Fall zu prüfen.

Siebzehn Gesetztheile aus den Amtsgerichtsbüchern.

Denig, Burgstädt, Roßitz und Mittweida hatten sich jüngst vor dem Landgerichte Chemnitz gegen eine Anklage wegen Vergehens gegen § 286 des K.-G.-G.-G. — Veranklung öffentlicher Vorleser und Auspielungen beweglicher Sachen ohne obrigkeitliche Erlaubnis — zu verantworten.

Das Vergehen bestand darin, daß durch in den öffentlichen Schanklokalen aufgestellte sogenannte Würfelautomaten Götzen ausgeworfen wurden, ohne daß die hierzu erforderliche obrigkeitliche Genehmigung eingeholt worden war. Sämtliche Angestellten verfielen in eine Geldstrafe von je 5 Mark.

Die meisten thüringischen Staaten haben mit dem Königreich Sachsen Verträge abgeschlossen, wonach sie die Königlich Sachsische Landeslotterie in ihren Ländern zulassen und dafür vom sächsischen Staat eine hohe jährliche Abfindung

bekommen. Altenburg erhält z. B. 8750 Mark jährlich. Im Landtag kam dies zur Sprache, und es wurde beschlossen 1. daß der neu abzuschließende Vertrag — der alte läuft am 1. November 1897 ab — dem Landtag zur Genehmigung vorgelegt werde; 2. die herzogliche Staatsregierung solle mit den anderen thüringischen Regierungen Verhandlungen beabsichtigen möglichster Gründung einer eigenen Lotterie der thüringischen Staaten einleiten.

Um dem planlosen, leichtsinnigen Zugabe Stellung zu schaffen Personen nach Berlin thunlich vorzubereugen, werden durch eine Bekanntmachung des dortigen Polizeipräsidiums alle Personen, welche in Berlin oder von hier aus in einen Dienst treten wollen, eindringlich vor dem Verlassen ihres bisherigen Wohnortes gewarnt, bevor sie nicht eine ganz genaue bestimmte Stellung in Aussicht haben. Rämentlich werden die Stellungsuchenden darauf hingewiesen, Notizen und andere Schriftstücke, wenn überhaupt, so doch nur nach aufmerksamster Prüfung des Inhalts zu unterschreiben. Dienstbücher und Legitimationspapiere sollten überhaupt nicht aus der Hand gegeben und nur den Herrschäften oder Arbeitgebern vorgelegt werden.

Vom 1. Januar 1896. Aus dem Amtsgerichtsgefängnis entflohen ist am Nachmittag des heiligen Abends der Dienstmann Oscar Schöne aus Oberau. Der Flüchtige hatte eine dreimonatige Strafhaft wegen Diebstahls zu verbüßen, auch vor er eines weiteren Diebstahls verdächtig. Im Hause des Amtsgerichtsgefängnisses festhaftig, hatte er trotz der Aufsicht des Herrn Amtsgerichtswachtmeisters Knoch Gelegenheit gefunden, durch den Garten zu entkommen, worauf er den Weg über die Bahn einschlug und nach dem sogenannten „Zimmer“ bei Wettin zu entflohen.

Weiden. Herr Oscar Geipel, der Besitzer der Geipelburg, hatte vor den Feiertagen die Anschaffung einer „Säusebedienungsmaschine“ angezeigt. Das „Wunder“ entpuppte sich wie folgt: Im Säuerwaale sind je 6 Paar eiserne Säulen aufgestellt, auf denen eine eiserne Schiene in der ganzen Länge des Saales angebracht ist. Daran bewegen sich nun in verschiedenen Zwischenräumen 4 von Eisen und Draht gespeiste hergestellte eiserne Stühle, auf denen die zu fahrenden Personen Platz nehmen. Je nach der Schnelligkeit der fahrenden Arbeiter (Herr Geipel will in Kürze für diese Maschine Gasmotorbetrieb einrichten und damit gleichzeitig das dazu gehörige Musikinstrument betreiben) läuft man so im Saale herum. Wer Durst hat, läßt sich beim Vorbeikommen am Buffet ein Glas Bier oder sonstige Erfrischung reichen, die der Fahrende dann in Ruhe genießen kann. Einen praktischen Zweck die Maschine natürlich nicht!

Weissen. Der bisher hier gedruckte „Weißner Volksfreund“, Organ der Socialdemokratie im 7. Wahlkreis, Reichstagwahlkreis, geht mit Ende dieses Jahres ein.

* Dahlen. Am 2. Weihnachtsfeiertag Nachmittag ertrank in Dahlenhof der 13jährige Otto Gerstenberger beim Spielen auf dem Eis des Mühlteichs. Die Leiche wurde mit großer Mühe noch am selben Tage gefunden.

Neudorf. Die Familie des Herrn Gemeindepfarrers Dittmar hätte dieser Tage leicht durch ein an sich unbedeutendes Vorfall einen sehr mehrere Jahre im Gebrauch befindlichen